



EINWOHNERGEMEINDE MADISWIL

Gemeindeverwaltung

Telefon 062 957 70 70
Fax 062 957 70 79
E-Mail: gemeindeschreiberei@madiswil.ch
Internet: www.madiswil.ch
PC-Konto 49-288-8

Madiswil, 16. Januar 2025/ts

Merkblatt bei Todesfällen - Leimiswil

Wen müssen die Angehörigen benachrichtigen?

Todesfall zu Hause

Sofort Kontakt mit einem Arzt aufnehmen. Der Arzt stellt die Todesbescheinigung aus, welche dem Zivilstandsamt überbracht werden muss.

Zivilstandsamt

Der Todesfall ist dem Zivilstandsamt des Sterbeortes innert 3 Tagen zu melden. Zuständig für Madiswil, Zivilstandskreis Oberaargau, Melchnastrasse 28, 4900 Langenthal.
☎ 031 635 42 70

Folgende Unterlagen werden verlangt:

- Todesbescheinigung vom Arzt
- Familienbüchlein
- ID oder Pass ist vorzuweisen

Todesfall im Spital/Heim

Stirbt jemand im Spital oder einem Heim, wird die Meldepflicht gegenüber dem Zivilstandsamt vom Spital/Heim übernommen.

Reformiertes Pfarramt Rohrbach Röm.- kath. Pfarramt Langenthal

Sofort Kontakt mit Pfarramt aufnehmen:

☎ 062 965 40 20

☎ 062 922 14 09

Vereinbaren des Datums der Beerdigung/Beisetzung und der Gemeindeverwaltung Madiswil melden. ☎ 062 957 70 70

Erdbestattung

Benachrichtigen des Totengräbers, Herr Peter Oberli
☎ 062 965 11 69 ☎ 079 648 08 24.

Urnenbeisetzung

Telefonische Meldung an Totengräber, Herr Peter Oberli
☎ 062 965 11 69 ☎ 079 648 08 24. Es muss abgeklärt werden, ob die Urne in ein neues oder bestehendes Reihen-, Urnen-, oder Gemeinschaftsgrab beigesetzt wird.

Gemeindesaal Leimiswil

Kontaktaufnahme mit Gräber Katharina, betreffend Bestuhlung Gemeindesaal. ☎ 062 965 22 58
☎ 079 464 76 18

Bestattungsbewilligung

Die Gemeindeverwaltung Madiswil stellt in allen Fällen eine Bestattungsbewilligung aus.

Bestattungsdienst

Betreffend Überführung, Kremation, Aufbahrung etc. müssen Sie mit einem gewünschten Bestattungsunternehmen Kontakt aufnehmen.

- Ruckstuhl, Langenthal ☎ 062 923 95 05
- Graf, Huttwil ☎ 062 962 14 09
- Heiniger, Ursenbach ☎ 062 965 15 51
- Mathys, Rohrbach ☎ 077 440 20 32

Aufbahrungshalle

Leimiswil hat keine Aufbahrungshalle. Die Aufbahrung erfolgt nach Absprache mit der Bestattungsfirma entweder in Madiswil, Rohrbach oder Langenthal.

AHV/IV/EL

Die Abmeldung der Rente erfolgt durch die AHV-Zweigstelle der Gemeinde, falls die Rente durch die Ausgleichskasse des Kantons Bern ausgerichtet worden ist. Bei anderen Ausgleichskassen haben die Angehörigen dieser Kasse direkt Bericht zu erstatten.

Allfällige Kündigungen

- Krankenkasse/Unfallversicherung
- Pensionskasse
- Lebensversicherung
- Mietvertrag
- Strom/Wasser/Telefon/TV-Anschluss

Was organisiert die Gemeinde?

Sigrist, Organist

Werden von der Gemeindeverwaltung Madiswil benachrichtigt.

Siegelung

Zuständiger Siegelungsbeamte:
Ulrich Werren, ☎ 062 965 32 43

Die Siegelung ist innert 7 Tagen nach Eintritt des Todes durchzuführen, weshalb jeder Todesfall sofort der Gemeindeverwaltung gemeldet werden muss. Der Gemeindepräsident oder der zuständigen Vertreter des Gemeinderates ist verpflichtet innerhalb von 7 Tagen ein Siegelungsprotokoll aufzunehmen. Der Siegelungsbeamte meldet sich bei den Angehörigen.

Folgende Unterlagen sollten zur Siegelung bereitgelegt werden:

- Sämtliche Bank- /Postkontoauszüge per Todestag
- Barschaft per Todestag
- Guthaben gegenüber Dritten
- Ehe- oder Erbvertrag
- Lebensversicherungen
- Liegenschaftsbesitz in anderen Kantonen/Gemeinen
- Personalien der gesetzlichen Erben
- Testament
- Allfällige Vorempfehlungen/Schenkungen
- Adresse des Notars für allfällige Inventarisierung

Das Siegelungsprotokoll wird nach Aufnahme an das Regierungsstatthalteramt in Wangen a. A. weitergeleitet. Dieses entscheidet, ob ein Inventar aufgenommen werden muss. Bei einem Vermögen über 100'000.– wird in jedem Fall ein Inventar verlangt.

Grabmal/Grabzeichen

Für das **Setzen eines Grabzeichens** muss eine **Bewilligung** bei der Kommission für öffentliche Sicherheit eingeholt werden. Bezüglich der **Masse** (Grösse, Breite, Höhe), der zulässigen **Materialien** des Grabzeichens sowie der **Wartezeiten** (wann die Zeichen gesetzt werden dürfen) bestehen detaillierte Regelungen im Bestattungs- und Friedhofreglement sowie in der dazugehörigen Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen.

Grabschmuck

Die Organisation des Grabschmucks liegt in der Verantwortung der Trauerfamilie. Die Trauerfamilie hat zu bestimmen, wer den Grabschmuck liefert.